

sei. Sein Gewissen drängte ihn längst, den Frieden mit der Kirche zu suchen; auch seine Verwandten und Freunde, sowie der Staatsminister Cardinal Fleury baten ihn inständigst, die Ausöhnung mit dem Papste zu bewerkstelligen. Endlich errang er denn den Sieg über sich selber, über seine Eitelkeit, seinen Starrsinn und seine menschlichen Rücksichten. Am 19. Juli 1728 meldete Noailles dem Papst seinen Widerruf mit den Worten: „Im Angesichte Jesu Christi, meines Herrn und Richters, bezeuge ich, daß ich die Bulle Unigenitus aufrichtigen Herzens annehme, das Buch Duesnel und dessen 101 Sätze, wie die Bulle es thut, verdamme und meine Pastoralinstruction von 1719 widerrufe. Zugleich verspreche ich Eurer Heiligkeit, behufs Beobachtung der Bulle ein anderes Hirten schreiben zu veröffentlichen.“ Benedict XIII. belobte voller Freude den Erzbischof wegen seiner Unterwerfung und forderte ihn auf, sein Versprechen zu erfüllen. In der That erließ denn auch der Cardinal am 11. October 1728 das Pastoral schreiben, in welchem er mit der aufrichtigsten Ehrerbietung und Unterwerfung die Bulle Unigenitus in derselben Weise wie der Papst annimmt. Zugleich widerrief er „aus ganzem Herzen sowohl die Pastoralinstruction von 1719, als auch alles das, was je in unserm Namen veröffentlicht wurde und dieser Acceptation zuwider ist“. Die Publication des Documentes erfolgte am 23. October. Manche Exemplare wurden durch die Sectirer von den Kirchenthüren herabgerissen und beschimpft. Noailles bestätigte seine Unterwerfung noch in einem Rundschreiben an den französischen Episcopat vom 30. October 1728. Groß war die Freude des Papstes, der Bischöfe Frankreichs und aller gutgesinnten Katholiken über die Ausöhnung des Erzbischofs mit der Kirche. Er überlebte dieselbe nicht lange; im hohen Alter von 78 Jahren starb der Cardinal Noailles am 4. Mai 1729. — Mit der Rückkehr des Erzbischofs hatte die Partei der Appellanten ihre Hauptstütze verloren. Der neue Erzbischof von Paris, Caspar von Ventimille du Luc, war ein entschiedener Anhänger der Constitution Unigenitus; auch das Metropolitan capitul nahm am 7. September 1729 mit 31 gegen 4 Stimmen seine Appellation zurück. In der theologischen Facultät von Paris trat jetzt ebenfalls eine Aenderung ein. Ein königliches Schreiben (October 1729) forderte Ausstoßung der Refractäre. Der Syndicus und die Theologen der orthodoxen Richtung traten entschieden auf; es wurde eine Commission für die Behandlung der weiteren Schritte gebildet, und besonders machte sich der greise Journely in dieser Angelegenheit verdient. Als Berichterstatter der Commission beantragte er eine Erklärung, daß das Decret, durch welches am 5. und 10. März 1714 die Bulle angenommen worden, gültig, das entgegengesetzte wie die Appellation an ein allgemeines Concil nichtig sei; daß die Bulle Unigenitus als dogmatisches Urtheil der Kirche anzuerkennen, an die Halsstarrigen eine nochmalige Mah-

nung zu richten, und über die noch ferner Widerstrebenden der Ausschluß zu verhängen sei. Mit 95 von 101 Stimmen wurde der Antrag angenommen, und den Refractären entsprechende Fristen gestellt (15. December 1729). In Folge dieser Maßregeln kehrte allmählich die Ruhe zurück. Bis zum 1. März 1730 hatten sich über 160 Doctoren der Bulle Unigenitus gefügt, einige Widerstrebende wurden ausgeschlossen. Im März 1730 erließ auch der König noch ein strenges Edict gegen die Appellanten, und von jener Zeit an hatte die Partei in kirchlicher Hinsicht keine Bedeutung mehr. Allerdings verharteten zwei Bischöfe, Colbert von Montpellier und Caylus von Auxerre, in ihrem Widerstande, mehrere Pfarrer und fanatische Religiösen blieben der Secte treu, und die Wirren zogen sich noch durch mehrere Decennien des 18. Jahrhunderts. Der Wunderschwindel hinsichtlich der angeblichen Heilungen auf dem Grabe des jansenistischen Diacons Paris, das Treiben der Convulsionäre, die Frage der Sacramentsverweigerung an die Appellanten, in die sich die Parlamente in kirchensindlicher Weise einmischten, beunruhigten noch in mancher Weise die französische Kirche, und in Holland fristeten die jansenistischen Sectirer bis auf unsere Tage ihr trauriges Dasein. — (Vgl. den Art. Jansenius und Jansenismus; Laiteau, Histoire de la Constitution Unigenitus, 2 voll., Paris 1733—1738; Picot, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique du XVIII^e siècle; Schill, Die Constitution Unigenitus, ihre Veranlassung und ihre Folgen, Freiburg 1876; Hergenröther, Kirchengeschichte II, 585 ff.) [B. Jungmann.]

Appellation als Rechtsmittel, s. Rechtsmittel.

Appellation vom Papste an ein Concil (als Rechtsmittel) ist ungültig; denn sie ist 1. mit dem Begriffe der Appellation unvereinbar. Eine Appellation an einen Richter, der zur Zeit der Appellation nicht existirt, ist schon an sich hinfällig; aber auch wenn das Concil existirt, ist dieses, getrennt vom Papste gedacht, nicht über, sondern unter ihm. Appellirt kann aber nur werden von einem niederen an den höheren Richter. Das allgemeine Concil ist kein ständiges, bleibendes Tribunal der Kirche; ohne Beitritt des Papstes kann das Urtheil eines Concils nicht endgültig sein. Vom höchsten Richter kann nicht appellirt werden; der Papst hat aber keinen Richter über sich. Eine solche Appellation steht 2. im Widerspruch mit der Lehre der Kirche, mit dem Primat, mit der monarchischen Verfassung der Kirche. Wäre sie zulässig, so wäre der Papst nicht mehr der höchste Richter und Stellvertreter Christi, der Mittelpunkt der Einheit. Sie wäre 3. höchst verderblich für die Regierung, den Frieden und die Einheit der Kirche, würde die Auctorität des Papstes untergraben, das Schisma begünstigen, Häresie und Ungehorsam ungestraft lassen. Der Zweck der Appellation würde dadurch vereitelt, die Entscheidung auf unbestimmte